

Ort, Datum:
Salzburg, 18.08.2020

Zahl:
405-16/58/1/2-2020
Betreff:
AB AA, AC, LL;
Übertretung gemäß Covid-19-Maßnahmengesetz - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Rainer Scheffenacker über die Beschwerde von Herrn AB AA, geb AC, AD, LL, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 26.05.2020, Zahl XXX-2020, wegen Übertretung des Covid-19-Maßnahmengesetzes,

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Sachverhalt:

1.1. Dem Beschwerdeführer wurde als Beschuldigter mit in der Folge fristgerecht angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 26.05.2020, Zahl XXX-2020, näher begründet vorgeworfen wie folgt:

„Herr AB AA, geb. AC, wurde am 04.04.2020 um 14.55 Uhr in LL, auf einer Parkbank sitzend hinter dem Objekt AD (Wohnsiedlung NN) von Sicherheitswachebeamten der Polizeiinspektion MM mit einer weiteren Person, welche nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, angetroffen, ohne gegenüber der anderen Person den Mindestabstand von einem Meter eingehalten zu haben.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 ist das Betreten dieses öffentlichen Ortes unter den dargestellten Umständen verboten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 2 Z. 1 i.Z.m. § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 i.V.m. § 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15.3.2020, BGBl. II Nr. 98/2020 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

100,00 Euro gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmegesetz; falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden.

Weitere Verfügungen (z.B.: Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft): keine

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Im gegenständlichen Fall beträgt somit der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10,00 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: 110,00 Euro.

Die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Ersatzfreiheitsstrafe beträgt insgesamt 10 Stunden.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen (§ 54d VStG)."

- 1.2. Das Beschwerdebegehren, welches im Ergebnis darin mündet, dem Rechtsmittel Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, wird vom Beschuldigten sinngemäß zusammengefasst im Wesentlichen damit begründet, dass sowohl er als auch seine Freundin eine „FFP2 Maske“ getragen und auch den Mindestabstand eingehalten hätten. Beides könne durch namhaft zu machende Zeugen bewiesen werden.
- 1.3. Als maßgebliches Sachverhaltselement gilt hervorzuheben, dass die dem Beschuldigten als am 04.04.2020 begangen vorgeworfene Tat und der damit in Verbindung zu bringende Tatort in einem öffentlich zugänglichen Park der Siedlung „NN“ in LL gelegen war.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Hinsichtlich des vorgeworfenen Tatortes kann unstrittig auf die vorliegende Anzeige der Landespolizeidirektion Salzburg, Polizeiinspektion MM, vom 04.04.2020 abgestellt werden.

3. Rechtsgrundlagen:

- 3.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis von der belangten Behörde zugrunde gelegte Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr 12/2020, lauteten:

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Strafbestimmungen

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

- 3.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis von der belangten Behörde zugrunde gelegte Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl II Nr 108/2020, lauteten:

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einverständnis finden.
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

4. Erwägungen:

- 4.1. Dem Beschuldigten wurde die ihm zur Last gelegte Übertretung – insoweit unstrittig tatsachenkonform - als an einem „öffentlichen Ort“ im Sinn des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl II Nr 108/2020, begangen vorgeworfen.
- 4.2. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Erkenntnis vom 14.07.2020, V363/2020-25, entschieden, dass die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 (zu § 2 idF BGBl II Nr 108/2020), gesetzeswidrig waren und gleichzeitig ausgesprochen, dass diese als gesetzeswidrig festgestellten Bestimmungen - was auch für das hier beschwerdegegenständliche (noch nicht rechtskräftig abgeschlossene) Verfahren gilt - nicht mehr anzuwenden sind (vgl auch die diesbezügliche Kundmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl II Nr 351/2020).
- 4.3. Damit ist bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt die Rechtsgrundlage für eine Bestrafung des Beschuldigten nach § 3 Abs 3 Covid-19-Maßnahmengesetz weggefallen. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten einzustellen. Auf das weitere Beschwerdevorbringen war nicht mehr näher einzugehen. Eine Beschwerdeverhandlung ist gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständli-

che Entscheidung stützt sich auf eine eindeutige Rechtslage (VwGH 08.02.2018, Ra 2017/11/0292; mwN).